



Klipp & Klar Bedingungen Zuhause & Glücklich Eigenheimversicherung „Top 3“ (ZGE3) FF72 – Fassung 4/2004

Inhaltsverzeichnis

Sachversicherung

- Was ist versichert? - Artikel 1
- Wo gilt die Versicherung? - Artikel 2
- Welche Gefahren und Schäden sind versichert? - Artikel 3
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind zu treffen? - Artikel 4
- Die Leistung der Versicherung - Artikel 5

Gebäude- und Grundstückshaftpflichtversicherung

- Was gilt als Versicherungsfall? - Artikel 6
- Welche Personen sind versichert? - Artikel 7
- Wann gilt die Versicherung? - Artikel 8
- Wo gilt die Versicherung? - Artikel 9
- Die Leistung der Versicherung - Artikel 10

Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

- Was ist nach einem Schadenfall zu tun? – Artikel 11
- Wertanpassung - Artikel 12
- Wertgrundlagen - Artikel 13
- Weitere Vertragsgrundlagen - Artikel 14

Sachversicherung

Was ist versichert? - Artikel 1

Versichert sind

- Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser mit einer betrieblich (gewerblich) genutzten Fläche von höchstens 1/3 der Gesamtfläche, einschließlich fix verbundene Baubestandteile, Grundstücksinfrastruktur und bauliche Außenanlagen;
- Nebengebäude laut Polizze, wenn diese weder betrieblich (gewerblich) noch landwirtschaftlich genutzt werden. Nebengebäude sind Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen und ein Fundament oder eine Verankerung aufweisen;
- auf dem Versicherungsgrundstück
 - sämtliche in der versperrten Garage abgestellten Kfz-Anhänger und Boote, sofern dafür keine andere Versicherung besteht,
 - sämtliche in der Garage abgestellten Kraftfahrzeuge sowie – auch in Nebengebäuden - eingestellte landwirtschaftliche Arbeitsgeräte und Maschinen einer aufgelassenen Landwirtschaft gegen Brand, Blitzschlag, Explosion und Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen, Satelliten, deren Teile bzw. Ladung oder Meteoriten sofern dafür keine andere Versicherung besteht,
 - Bäume, Hecken und Sträucher des Gartens gegen Brand, Blitzschlag, Explosion und

Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen, Satelliten, deren Teile bzw. Ladung, Meteoriten, sowie Schäden durch unbekannte Fahrzeuge;

- außerhalb des Versicherungsgrundstückes
- Zu- und Ableitungen, sofern der Versicherungsnehmer zur Erhaltung verpflichtet ist.

Nicht versichert sind

- Abbruchobjekte - ab Beantragung des Abbruches oder bei amtwegiger Verfügung ab Erhalt des Abbruchbescheides;
- Mobilheime, Wohnwagen und Foliengewächshäuser;
- Schwimmbadabdeckungen aus Planen oder Folien einschließlich der dazugehörigen Tragekonstruktion gegen Sturm, Hagel, Schneedruck;
- Glasbruchschäden;
- Waldbestände;
- Dachrinnen und deren Fallrohre gegen Korrosion, Rost und Frost.

Versichert sind Aufwendungen und Kosten

- als unmittelbare Folge eines versicherten Schadens soweit diese versicherte Sachen betreffen, das sind:
 - Nebenkosten
Aufwendungen und Kosten zur Wiederherstellung des Zustandes vor dem Schaden: das sind Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs-, Schutz- und Reinigungskosten, Auftaukosten, Entsorgungskosten, Wiederauffüllung der Aushubgrube und kurzfristige Sicherungsmaßnahmen;
- im Rahmen der Höchsthaftungssumme:
 - Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Schaden möglichst gering zu halten; ausgenommen davon sind
 - Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden,
 - Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren oder anderer Verpflichteter,
 - Mehraufwand auf Grund behördlicher Auflagen,
 - angemessene Kosten einer Ersatzwohnung bzw. die entgangenen Mieteinnahmen, die entstehen, wenn die Nutzung der Wohnung auf Grund eines gedeckten Schadenfalles unzumutbar ist, für höchstens 12 Monate,
 - Kosten für Wasserverlust bis EUR 3.700,- je Schadenereignis,
 - Kosten der Behebung von Dichtungsschäden und Verstopfungen an wasserführenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen - auch wenn sie allmählich entstehen,
 - Kosten für die Rohrreinigung der Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück, nachdem Verstopfungen anlässlich eines gedeckten Schadenfalles beseitigt wurden.

Folgende Kosten werden auch ersetzt, wenn sie nicht die unmittelbare Folge eines versicherten Schadens sind:

- Kosten, die nach einem Erdbeben für die Hangsicherung und für die Wiederauffüllung aufgewendet werden müssen bis EUR 3.700,- einschließlich sämtlicher Kosten.

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 2

Auf dem Grundstück, das in der Polizze als Versicherungsort angeführt ist.

Welche Gefahren und Schäden sind versichert? - Artikel 3

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch ein plötzliches,

unvorhergesehenes Ereignis zerstört oder beschädigt werden bzw. abhanden kommen.

Bei elektrischen und elektronischen Maschinen, Apparaten und Einrichtungen sind nur die Beschädigung, die Zerstörung bei nachweisbar von außen verursachten und erkennbaren Schäden sowie das Abhandenkommen versichert. Mitversichert sind jedoch Kabelbrandschäden und Schäden durch die Einwirkung atmosphärischer Elektrizität (indirekter Blitz).

Versichert sind Schäden durch Austreten von Wasser aus wasserführenden Rohren und angeschlossenen Einrichtungen sowie Schäden durch Bruch und Undichtwerden von wasserführenden Rohren, in beiden Fällen unabhängig der Entstehungsursache, insbesondere Schäden, die allmählich entstehen.

Nicht versichert sind Schäden

- durch reine Vermögensschäden aller Art und entgangener Gewinn;
- durch allmähliche Einwirkung;
- durch natürliche Veränderung (Reißen, Setzen, Dehnen), wenn das statische Gefüge nicht beeinträchtigt ist, weiters Abnutzung, Verschleiß und Alterung;
- durch Zerkratzen, Verschrämmen, Absplittern, Besprühen, Bemalen;
- durch Schimmel, Schwamm, Fäulnis, außer der Schaden ist die Folge eines versicherten Ereignisses;
- durch Insekten und Schädlinge;
- durch Haustiere, Folgeschäden sind jedoch mitversichert;
- durch Grundwasser, Schäden als Folge von Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen oder Sprengungen;
- durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand, Beschlagnahme, Enteignung oder sonstiger Eingriff von hoher Hand, Kernenergie oder Radioaktivität - es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht.
Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

1. Neben den in gegenständlichen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder

unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

2. Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? – Artikel 4

- Die versicherten Gebäude, insbesondere das Dachwerk, die Wasserleitungsanlagen und sonstige wasserführenden Anlagen sind ordentlich in Stand zu halten.
- Sind Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser länger als 72 Stunden unbewohnt, sind während dieser Zeit die wasserführenden Leitungen (Hauptahn) abgesperrt zu halten. Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Entleerung von wasserführenden Leitungen der Heizanlage kann bei ausreichender Sicherung durch Frostschutzmittel entfallen.

Bei Verletzung dieser Sicherheitsvorschriften kommen die in Artikel 3 ABS angeführten Rechtsfolgen zur Anwendung.

Die Leistung der Versicherung – Artikel 5

Im Rahmen des Vertrages ersetzen wir den Schaden bis zu den auf der Police und in den vorliegenden Bedingungen angegebenen Höchsthaftungssummen.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles haften wir wiederum bis zur vollen Höhe der vereinbarten Höchsthaftungssumme.

Bei Zusammentreffen mehrerer Gebäudeversicherungen für das/die versicherten Gebäude wird eine Entschädigung nur insoweit geleistet, als aus einer anderen Versicherung kein Ersatzanspruch besteht.

Im Schadenfall wird die Leistung der Versicherung um den auf der Police ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

Nicht ersetzt werden:

- Bei zusammengehörigen Einzelsachen: die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden.
- Ein persönlicher Liebhaberwert.

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Gebäuden innerhalb von 3 Jahren nach dem Schadenfall sichergestellt ist.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, dessen Hausangestellten oder einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen des Wohnungsmieters, verzichtet der Versicherungsnehmer auf seinen Regressanspruch.

Vorausgesetzt ist, dass der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Wir ersetzen:

- Den Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht, d.h. die Wiederherstellungskosten

(Neuwertentschädigung) am Tag des Schadens.

Zur Wiederherstellung verwendbare Reste werden gemäß ihrem Wert angerechnet. Behördliche Wiederaufbaubeschränkungen bleiben auf die Bewertung von Gebäuderesten ohne Einfluss.

Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.

Wird das Gebäude nicht innerhalb dreier Jahre ab Schadentag wieder aufgebaut, erfolgt die Entschädigung nach dem Zeitwert.

Im Falle eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.

- Den Wert bzw. die Wertminderung versicherter Sachen, die bei einem Schaden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- **Katastrophenhilfe:** Bei Schäden an den versicherten Sachen infolge Lawinen, Lawinenluftdruck, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen (oberflächige Massebewegungen ausgelöst durch Wassereinwirkung), Wasserrückstau (entstanden durch Witterungsniederschläge), vulkanische Eruption, Sturmflut, Bodensenkung, Erdbeben und sonstige außergewöhnliche Naturereignisse, wenn keine Erhöhung laut Polizza mitversichert ist, bis 10 % der polizzierten Höchsthaftungssumme je Schadenereignis, einschließlich sämtlicher Nebenkosten.

Die vorgenannte Entschädigung ist die Höchstentschädigung je Schadenereignis und steht für alle Schadenereignisse innerhalb eines Kalenderjahres maximal zweimal zur Verfügung. Ob ein oder mehrere Schadenereignisse vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Wenn die anlässlich eines Hochwasser-, Überschwemmungs- oder Erdbebenereignisses im Sinne dieser Bedingung ermittelten Entschädigungen aus dem gesamten Vertragsbestand des Versicherers zusammen den Betrag von EUR 30.000.000,- (Kumulschadengrenze) überschreiten, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen anteilig gekürzt. In diesem Fall haftet der Versicherer für die Entschädigung aus jedem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis der Kumulschadengrenze zur Summe der ermittelten Entschädigungen aus allen Verträgen des Versicherers.

Der Versicherungsschutz für die Katastrophenhilfe beginnt nach Ablauf einer Frist von 28 Tagen nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn (Wartefrist). Bei einer Erhöhung der Höchsthaftungssumme gilt diese Wartefrist nur für die beantragte höhere Höchsthaftungssumme, nicht jedoch für die bereits versicherte Höchsthaftungssumme. Die Wartefrist gilt auch nicht bei einer Vertragserneuerung (Konvertierung) für die bereits versicherte Höchsthaftungssumme.

- Bei **Schäden** im Inneren des Eigenheimes, die **durch Niederschlag** entstanden sind ohne dass sich ein Schaden gemäß Artikel 3 ereignet hat, bis zu EUR 3.700,- je Schadenereignis – einschließlich sämtlicher Nebenkosten.
- Für **Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Boote sowie für eingestellte landwirtschaftliche Arbeitsgeräte und Maschinen einer aufgelassenen Landwirtschaft** die Reparaturkosten begrenzt mit dem Zeitwert abzüglich des Restwertes. Die Ersatzleistung ist im Rahmen der polizzierten Gebäudehöchsthaftungssumme mit EUR 7.300,- je Schadenfall begrenzt.

Gebäude- und Grundstückshaftpflichtversicherung

Was gilt als Versicherungsfall? - Artikel 6

Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden sowie wegen Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, aus welchem dem Versicherungsnehmer derartige Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich:

- Auf den Besitz und den Betrieb der versicherten Liegenschaft und die darauf befindlichen Bauwerke und die Grundstücksinfrastruktur.
- Auf die Haltung eines Hundes, wobei Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers bzw. Verfügungsberechtigten mitversichert sind. Ist zum Schadenzeitpunkt mehr als ein Hund vorhanden und besteht für diese weiteren Hunde keine gesonderte Hundehalterhaftpflichtversicherung, wird nur anteilig Versicherungsschutz geboten (sind zum Beispiel zum Schadenzeitpunkt drei Hunde vorhanden, besteht Versicherungsschutz zu einem Drittel). Nach einem versicherten Hundebiss werden auch die Kosten der üblichen tierärztlichen Untersuchung auf Tollwut ersetzt.
- Auf die Durchführung von Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf der versicherten Liegenschaft; diesbezüglich ist das Risiko des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.
- Auf die Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Diesbezüglich erstreckt sich der Versicherungsschutz mit einer Höchsthaftungssumme von EUR 7.300,- auch auf reine Vermögensschäden.

Welche Personen sind versichert? - Artikel 7

Diese Haftpflichtversicherung gilt für

- den Versicherungsnehmer;
- den Eigentümer und Besitzer der versicherten Liegenschaft;
- Hausverwalter und Hausbesorger;
- jene Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers handeln (sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt).

Wann gilt die Versicherung? - Artikel 8

Versichert sind Schadenereignisse, die während der Dauer des Versicherungsvertrages eintreten. Dies gilt insbesondere auch für Umweltsachschäden (Kontamination von Erdreich oder Grundwasser).

Wo gilt die Versicherung? - Artikel 9

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die in Österreich eingetreten sind.

Der Versicherungsschutz aus der Haltung eines Hundes erstreckt auf die ganze Erde.

Die Leistung der Versicherung – Artikel 10

Bei einem versicherten Schadenereignis umfassen unsere Leistungen die Prüfung der Haftungsfrage, die Befriedigung berechtigter Ansprüche und die Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Für einen Versicherungsfall ist die Leistung des Versicherers mit der vereinbarten Höchsthaftungssumme begrenzt. Für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen steht die vereinbarte Höchsthaftungssumme maximal dreimal zur Verfügung.

Im Schadenfall wird die Leistung der Versicherung um den auf der Police ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Höchsthaftungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Höchsthaftungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Höchsthaftungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der Sterbetafel 1990/92 für Österreich oder einer neueren an deren Stelle tretenden und vom „Österreichischen Statistischen Zentralamt“ veröffentlichten Rententafel und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.

Nicht versichert sind:

- Vorsatz, bedingter Vorsatz.
- Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst und seinem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten oder sonstigen im gemeinsamen Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen zugefügt werden.
- Schäden an in Verwahrung genommenen Sachen (gilt nicht für Sachen von Herbergsgästen) sowie Schäden an geliehenen, gemieteten, geleasteten oder gepachteten Sachen.
- Verlust und Abhandenkommen von Sachen.
- Umweltsachschäden (Kontamination von Erdreich oder Gewässer wie auch weitere Sachschäden, die als Folge der Erdreich- oder Gewässerkontamination entstehen) aus genehmigtem wie nicht genehmigtem Normalbetrieb.
Umweltsachschäden aus Störfällen (technisches Gebrechen, menschliches Versagen) sind jedoch versichert.
Führt ein Störfall zu einer Erdreich-Kontamination auf der Versicherungsliegenschaft, so besteht dafür Versicherungsschutz selbst dann, wenn ein Drittschaden (Nachbargrund oder Grundwasser) noch nicht eingetreten ist und auch nicht akut droht. Versichert sind in einem derartigen Fall die Kosten für Aushub, Wegführen und Entsorgen, nicht aber die Kosten der Wiederverfüllung oder Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (wie z.B. asphaltieren, begrünen).
- Kfz-, Luftfahrzeug-, Wasserfahrzeughaftpflicht.
- Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen
 - von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe,
 - von politischen und terroristischen Organisationen,
 - anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen,
 - anlässlich von Streiks und Aussperrungen.
- Schadenersatzverpflichtungen

- aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen,
- wegen Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien jeglicher Art zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen,
- wegen Diskriminierung oder Belästigung während der Aufnahme, des Bestehens oder der Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

Was ist nach einem Schadenfall zu tun? – Artikel 11

Wenden Sie sich nach einem Schadenfall unverzüglich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.

Uns steht das Recht zu, im Schadenfall Untersuchungen über die Ursache und Höhe des Schadens durchzuführen.

1. Sachversicherung

- Einen Schaden durch Brand, Explosion, unbekannte Fahrzeuge sowie das Abhandenkommen von versicherten Sachen müssen Sie unverzüglich nach Kenntniserlangung bei der zuständigen Polizei- oder Gendarmeriedienststelle anzeigen. Lassen Sie sich Ihre Anzeige bestätigen.
Vor der Erhebung durch die Sicherheitsbehörde darf der Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, ohne unserer Zustimmung nur dann verändert werden, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
- Auf Verlangen ist ein beglaubigter Grundbuchauszug (Stand: Tag des Schadens) beizubringen.
- Nach Möglichkeit müssen Sie für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen und unsere allfällige Weisungen befolgen.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen führt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 und des § 62 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

2. Gebäude- und Grundstückshaftpflichtversicherung

Pflichten des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen:

- Geben Sie uns sofort Nachricht, wenn gegen Sie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Maßnahmen (Klagen, Zahlungsbefehle, Strafverfügungen usw.) ergriffen werden. Beachten Sie vor allem auch die dort angeführten Fristen und Termine. Im Prozessfall wählen wir den Anwalt aus, der Sie vor Gericht vertritt.
- Nach Möglichkeit müssen Sie uns bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens unterstützen und unsere allfälligen Weisungen befolgen.
- Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.
- Ist Ihnen die rechtzeitige Einholung einer Weisung von uns nicht möglich, so müssen Sie innerhalb der vorgeschriebenen Fristen alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch) vornehmen.
- Die Abtretung oder Verpfändung des Versicherungsanspruches darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen.

Die Verletzung dieser Pflichten kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen (§ 6 VersVG).

Wir sind bevollmächtigt, im Rahmen des Versicherungsvertrages alle im Zusammenhang mit der Schadenbearbeitung erforderlichen Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Wertanpassung - Artikel 12

Die Höchsthaftungssummen, der Selbstbehalt und die Prämien werden auf den Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau 2000 (Quelle: Österr. statistisches Zentralamt) bzw. auf den entsprechenden Nachfolgeindex abgestimmt.

Die für Ihren Vertrag gültige Indexziffer ist auf der Polizze ersichtlich. Die Wertanpassung wird jeweils zur Hauptfälligkeit vorgenommen. Darunter sind Tag und Monat zu verstehen, die auf der Polizze unter „Vertragsablauf“ eingetragen sind. Unter Zugrundelegung der Indexziffer per August des abgelaufenen Kalenderjahres wird die Veränderung errechnet. Liegt die Veränderung unter

2 %, wird die Anpassung auf das nächste Jahr verschoben.

Ausgenommen von der Indexanpassung sind jene Risiken, die auf der Polizze mit dem Text „ohne Indexvereinbarung“ gekennzeichnet wurden bzw. in gegenständlichen Bedingungen summenmäßig angeführt sind.

Wertgrundlagen - Artikel 13

Grundlage für die Festsetzung der Höchsthaftungssumme und Prämienberechnung ist die Quadratmeteranzahl der Innenfläche des Gebäudes unter Berücksichtigung der Bauausführung (Keller, Stockwerke und Mansarde).

Nebengebäude, deren Innenfläche 35 m² nicht übersteigt, werden zur Festsetzung der Höchsthaftungssumme nicht herangezogen.

Wichtig!

- Die so festgesetzten Höchsthaftungssummen können bei Bedarf erhöht werden.
- Veränderungen der Grundlagen sind uns unverzüglich anzuzeigen.
- Bei unrichtiger Angabe, Erhöhung der Quadratmeteranzahl oder Veränderung der vorgenannten Bauausführung (z.B. Aufstockung, Mansardenausbau) vermindert sich die Leistung im gleichen Verhältnis, in dem die vertragliche Höchsthaftungssumme zur Höchsthaftungssumme auf Grund der tatsächlichen Innenfläche des Gebäudes unter Berücksichtigung der Bauausführung steht.
- Abweichungen bis zu 5 % bleiben unberücksichtigt.

Weitere Vertragsgrundlagen - Artikel 14

Auf Ihren Versicherungsvertrag finden außer den vorliegenden Bedingungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Polizze getroffenen Vereinbarungen (z.B. Vertragsklauseln);
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“, ausgenommen der Bestimmungen über die Unterversicherung;
- das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Anstelle des Begriffes „Versicherungssumme“ tritt jeweils der Begriff „Höchsthaftungssumme“.